

Vergabenummer	6631/001.2/2025
---------------	-----------------

Baumaßnahme

Stadt Oranienbaum-Wörlitz, Gänsefurthteich (Gemarkung Rehsen, Flur 5, FSt 582)

Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel

Renaturierung des Gänsefurthteiches im OT Rehsen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

Leistung

Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel, Renaturierung des Gänsefurthteiches im OT Rehsen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN**1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)****1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):**

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- am
- spätestens 10 Werktagen nach Zugang des Auftragschreibens.
- in der, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum zugehen; Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.
- nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn. Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)
- am
- innerhalb von 30 Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
- in der, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:

- vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen
 - aus dem beigefügten Bauzeitenplan:
 -

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)**2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:**

- € (ohne Umsatzsteuer)
- 0,10 Prozent der im Auftragschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 3,00 Prozent der im Auftragschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf Tage.

4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

- Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
- Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

- Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.
- Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

6 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“
- die Mängelansprüche das Formblatt „Mängelansprüchebürgschaft“
- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt „Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft“

7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

8 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

9 frei

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.1. Es gilt die VOB in allen ihren Teilen in der derzeit gültigen Fassung.

10.2. Lagerplätze können in begrenztem Umfang auf der Baustelle zur Verfügung gestellt werden. Baustellenunterkünfte sowie Baustrom und Bauwasser können nicht zur Verfügung gestellt werden.

10.3. Vom AN genutzte Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind bei Beschädigung dem früheren Zustand entsprechend durch den AN instand zu setzen. Hierzu ist vor Baubeginn eine Beweissicherung durchzuführen.

10.4. Der Bieter hat sich vor Angebotsabgabe durch eine Ortsbesichtigung über die Verhältnisse auf der Baustelle und über die baulichen Gegebenheiten zu informieren. Nachforderungen, die auf Unkenntnis zurückzuführen sind, werden nicht anerkannt.

10.5. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche regelt sich nach § 13 Abs. 4 VOB/B.

10.6. Witterungsbedingte Behinderungen auf der Baustelle werden nur als fristverlängernde Ausfalltage anerkannt, wenn auf der Baustelle tatsächlich außergewöhnliche Witterungsumstände herrschen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Ausfalltage sich unverzüglich von der Bauüberwachung schriftlich

bestätigen zu lassen. Die Änderung eines Ausführungstermins setzt nicht die Preisbindung außer Kraft.
10.7. Der Auftragnehmer übernimmt alle Sicherungsmaßnahmen gegen Unfälle entsprechend den Erfordernissen öffentlichen und privaten Rechts und den Bestimmungen der Berufsgenossenschaft, auch gegen Diebstähle und Beschädigung Dritter.

10.8. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Bautagesberichte zu führen und davon dem AG eine Durchschrift zu übergeben. Die Bautagesberichte sind der Bauleitung wöchentlich vorzulegen.

10.9. Es werden regelmäßige Baubesprechungen durchgeführt, zu denen der AN einen befugten Vertreter entsendet. Der genaue Termin hierzu wird mit der Bauüberwachung abgestimmt.

10.10. Der Teichschlamm wurde im Vorfeld beprobt. Eine geeignete Entsorgungseinrichtung wurde festgelegt. Der angelieerte Schlamm kann hier nicht gewogen werden. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage einer Volumenbestimmung. Vor der Entsorgung ist eine erneute Beprobung des entnommenen Schlammes erforderlich.

10.11. Einem Nasstransport des entnommenen Schlammes zur Entsorgungseinrichtung wird nicht zugestimmt.

----- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -----